

V0345/21

Satzungsänderung Migrationsrat:

Neufassung von § 2 Abs.1 Satz 2 und Einfügung von Satz 3 zur Thematik Abschaffung des Stimmrechtes und Schaffung von beratender Funktion für Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1e , die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 vom Stadtrat im Benehmen mit dem Migrationsrat bestellt (kooptiert) werden sowie für deren Vertreter gemäß § 3 Satz 3.

(Referent: Herr Müller)

Stadtrat vom 11.05.2021

Mit 44:3 Stimmen:

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsrat und den Integrationsbeauftragten

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über den Migrationsrat und den Integrationsbeauftragten vom 22. Februar 1979 (AM Nr. 15 vom 14.04.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2020, AM Nr. 30 vom 22.07.2020) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der unter § 2 Abs.1 (e) ständig berufenen Mitglieder, haben ein Antrags- und Stimmrecht.

2. In § 2 Absatz 1 wird ein Satz 3 neu eingefügt wie folgt:

Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 (e) und deren Vertreter gemäß § 3 Satz 3 sind nur beratend tätig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

